



Dieses Dokument ist im Rahmen einer Simulation bei Model United Nations Schleswig-Holstein 2021 entstanden und spiegelt weder die Meinung der Teilnehmenden noch die der Veranstalter*innen oder des Vereins wider. Es ist kein Dokument der Vereinten Nationen.

ORGAN: Der Menschenrechtsrat

THEMA: Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte

VERFASSER: Bundesrepublik Deutschland

DER MENSCHENRECHTSRAT,

in Bekräftigung des Pariser Klimaabkommens des Jahres 2015,

unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung 217 A (III), der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte des Jahres 1948,

aner kennend, dass der Klimawandel verheerende Auswirkungen auf die Menschenrechte und menschenwürdigen Lebensgrundlagen hat,

beunruhigt, dass bisherige Bestimmungen, um dieser Problematik entgegenzuwirken, unzureichend sind bzw. unzureichend umgesetzt werden,

alarmiert, dass die dem Klimawandel zuzuschreibenden ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Krisen, welche schon jetzt zu beobachten sind, sich in der Zukunft noch zu verschärfen drohen,

mit Besorgnis feststellend, dass die fehlenden Vorschriften das Recht auf Gesundheit, Sicherheit und Wohnen maßgeblich einschränken,

erinnernd, dass im Zuge des Klimawandels lebenswichtige Grundrechte eingeschränkt werden,

in Unterstützung der Arbeit des Weltklimarates (IPCC),

alarmiert, dass einige Länder stärker von dem Klimawandel betroffen sein werden als andere,

die enge Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen *begrüßend*,

1. *verurteilt* die Haltung von Staaten, die den Klimawandel und die daraus resultierenden Menschenrechtsverletzungen als unbedeutend und unnötig betrachten;



2. *fordert* eine zügige Umsetzung der bisherigen Verträge (Pariser Klimaabkommen) und der Beschlüsse zu Klimaschutzverhandlungen;
3. *empfiehlt* regionalspezifische technische und finanzielle Unterstützung seitens aller Industriestaaten für Entwicklungsländer, um die Verluste durch auftretende Klimaereignisse ausgleichen, präventiv behandeln und somit die Stabilität der inländischen Systeme wahren zu können, welche für die Verlangsamung des Klimawandels kämpfen;
4. *fordert* alle Nationen dazu *auf*, ihre gesetzlichen Grundlagen grundlegend zu überarbeiten, um den Klimawandel und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Menschenrechte spürbar, effektiv und nachhaltig zu verringern;
5. *verlangt* von der internationalen Staatengemeinschaft, Klimaflüchtlinge als solche anzuerkennen und ihnen ein Leben unter Bedingungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu ermöglichen;
6. *versichert*, Staaten, die von besonders vielen dieser Flüchtlinge aufgesucht werden, zu unterstützen;
7. *fordert* alle Nationen dazu *auf*, die gesetzlichen Grundlagen zu Maßnahmen gegen den Klimawandel deutlich zu verschärfen, um die Rate der verheerenden Auswirkungen auf die Menschenrechte und menschenwürdige Lebensgrundlagen zu verringern;
8. *empfiehlt*, dass alle Mitgliedstaaten einen unabhängigen nationalen Klimarat beantragen, welcher alle verabschiedeten Gesetze auf die Einhaltung der Klimaziele kontrolliert;
9. *beschließt* die Bildung einer interdisziplinären unabhängigen Expertenkommission, die Empfehlungen für Schutzmaßnahmen entwickelt, die in Gebieten, die durch die Klimakrise besonders betroffen sind, die Folgen des Klimawandels auf die Menschenrechte abzuwenden oder zumindest abzumildern geeignet sind,
10. *unterstützt* Beziehungen zwischen Organisationen und den Vereinten Nationen, sodass nichtstaatliche Organisationen und die Öffentlichkeit eine aktive Rolle spielen und sich mehr über das Wohl des Landes informieren können;
11. *hofft* auf Zusammenarbeit mit der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, um den Klimaschutz vor Ort bezogen auf die Menschenrechte effektiver ausbauen zu können;
12. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit in den Vereinten Nationen.